

## Beglaubigte Abschrift

V StVK 94/18



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache  
des [REDACTED]  
derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum  
durch die Richterin am Landgericht Roepke  
am 21.03.2019  
beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers  
werden der Landeskasse auferlegt.

Der Gegenstandswert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

Der Antragsteller befand sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 war er wieder in der JVA Bochum inhaftiert. Er wurde am 13.03.2019 aus der Haft entlassen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.10.2018 hat sich der Antragsteller gegen die Nichtaushändigung eines „Winterlaufoberteils“ gewandt.

Nach der Entlassung aus der Haft ist Erledigung mit der Folge eingetreten, dass gemäß § 121 Abs. 1 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach billigem Ermessen zu entscheiden ist. Maßgebliches Kriterium für die Kostenverteilung sind die summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache, so dass kostenpflichtig in der Regel derjenige ist, der in dem Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre. Vorliegend wäre der Antragsgegner nach vorläufiger Bewertung der Hauptsache voraussichtlich unterlegen gewesen.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW tragen Gefangene Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung innerhalb der Anstalt kann gestattet werden, vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW. Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet nach § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerfrei entschieden und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl., § 8 Rn. 3).

Die Entscheidung des Antragsgegners genügt den im Rahmen dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht. Er ist zwar von der richtigen Anspruchsgrundlage ausgegangen und hat den gesetzgeberischen Zweck des eingeräumten Ermessens zutreffend erkannt. Bei der Ausübung seines Ermessens hat er jedoch nicht erwogen, ob Gründe des Bestandsschutzes die Aushändigung des „Winterlaufoberteils“ an den Antragsteller erforderlich gemacht haben. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Geldern hat auf Nachfrage, ob der Antragsteller während seiner Inhaftierung dort ein privates Winterlaufoberteil besessen hat, mitgeteilt, dass ihm – dem Antragsteller – drei Trainingsanzugoberteile ausgehändigt worden seien. Insofern hätte sich die Vollzugsbehörde in Bochum bei Ausübung ihres Ermessens mit der Frage befassen müssen, ob und inwieweit dem Antragsteller ein vertrauenswürdiger Bestandsschutz zu gewähren ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22. Mai 2018 – 1 Vollz (Ws) 137/18 –, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 07. November 1989 – 1 Vollz (Ws) 173/89 –, juris). Da dies – ausweislich der Stellungnahme der JVA Bochum vom 15.11.2018 – unterblieben ist, erweist sich die Entscheidung als ermessensfehlerhaft.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Roepke

Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum



Der Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Geldern



Der Leiter der JVA Geldern • Postfach 1263 • 47592 Geldern

An das  
Landgericht Bochum  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum  
zu: V StVK 94/18

Gemeins. Dienstleistungsstelle  
Justizvollzugsanstalt  
Aktionen

08. MRZ. 2019

.....Anl.

.....B

06.03.2019  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
4514 / R E - 0.2/2019  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Herr  
Durchwahl  
02831 921

**Strafvollzugssache**

Schreiben vom 18.02.2019 (gl. Az.)

Anlage  
1 Kopie

Als Anlage übersende ich eine Ausfertigung des Schreibens des Leiters der Kammer der JVA Geldern zu dem gewünschten Vorbringen.

Beglaubigt

*[Handwritten signature]*

(.....) rg)

Verwaltungsbeschäftigte



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mohlendyck 50  
47608 Geldern  
Telefon 02831 921-0  
Telefax 02831 921-130  
[poststelle@iva-geldern.nrw.de](mailto:poststelle@iva-geldern.nrw.de)

Bahnverbindung besteht bis  
Geldern. Ab Bahnhof Geldern  
fährt der Linienbus der Linie  
063 Richtung Kempen, ab  
Haltestelle Pont etwa 15  
Minuten Fußweg.  
Hinsichtlich der Taxibuslinien  
verweisen wir auf die  
Internetseite:  
[www.iva-geldern.nrw.de](http://www.iva-geldern.nrw.de)

Geldverkehr über die Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE5930050000001683515 BIC: WELADEDXXX




**Justizvollzugsanstalt Geldern**

**Kammerleiter**

Geldern, den 05.03.2019  
Möhlendyck 50, 47608 Geldern

Zeichen: 4514/R E-02/2019

Herrn [redacted] wurden, während seiner Inhaftierung in der hiesigen Anstalt, drei Trainingsanzugsoberteile ausgehändigt. Da es über die Beschaffenheit eines zulassungsfähigen Trainingsanzuges keine strikten Vorgaben gibt, und mir keine weiteren Informationen über die Beschaffenheit des von Ihnen angefragten Winterlaufoberteils vorliegen, kann ich weder bestätigen, noch verneinen, dass Herr [redacted] im Besitz eines Winterlaufoberteils während seiner Inhaftierung in der JVA Geldern war.

  
\_\_\_\_\_  
[redacted]  
Kammerleiter -